

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 5

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wädenswil ist eine der ersten Landgemeinden, die eine Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten (Gerüstkontrolle) eingeführt haben. Da diese Verordnung für andere Gemeinden begleitend ist, teilen wir sie hier mit. Sie lautet:

Tief-, Hoch- und Abbrucharbeiten dürfen nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden, bevor die nach der Art und dem jeweiligen Stand der Baute nötigen Vorkehrungen zur Sicherheit der Arbeiter und Passanten getroffen sind.

Der Bauübernehmer hat namentlich folgende Vorschriften zu beachten:

1. Tiefbau. Bei Gräben und Baugruben müssen die Wände gut abgespritzt werden.
2. Hochbau. Bei Aufstellung von Gerüstungen muß auf die Terrainverhältnisse gebührend Rücksicht genommen werden und sind die Gerüststangen dementsprechend einzugraben. Gerüststangen dürfen höchstens 3 m und die Gerüsthebel höchstens 1,5 m auseinanderstehen. Letztere müssen mindestens 10 cm stark und mit dem Gerüste fest verbunden sein. Gerüstladen sollen mindestens 45 mm stark sein und nicht mehr als 40 cm über den Gerüsthebel vorstehen. Sogenannte Fallen sind verboten. Bei jedem Gerüstbelag sind Streichstangen anzubringen. Rampen sollen mindestens 80 bis 100 cm breit sein, dauerhaft befestigt und mit Querleisten und Geländerstangen versehen werden.

Beim Aufrichten und Eindecken des Daches ist der oberste Balkenbelag genügend mit Brettern zu bedecken.

Für Verputz- und kleinere Arbeiten dürfen leichtere, immerhin noch sichere Gerüstungen erstellt werden und sind in solchen Fällen fliegende- und Hänge-(Rahmen-)Gerüste zulässig.

Bei Neu- und Umbauten, sowie bei Hauptreparaturen hat der Ersteller des Gerüsts der Gemeinderatskanzlei Anzeige zu machen.

Der Gemeinderat ernennt einen Fachmann als Gerüstkontrollleur.

Der Kontrollleur hat in der Regel gleichen Tags, spätestens aber am folgenden Vormittag nach erhaltener Anzeige das Gerüst in Bezug auf dessen sichere Erzielung im allgemeinen und auf die Uebereinstimmung mit den in § 2 enthaltenen Vorschriften zu kontrollieren. Ueber das Resultat der Untersuchung ist der Gemeinderatskanzlei unverzüglich schriftlich Rapport zu erstatten. Der Befund wird hierauf dem Bauübernehmer von der Gemeinderatskanzlei schriftlich mitgeteilt. Den Anordnungen des Kontrollleurs soll ohne Verzug Folge geleistet werden. Beschwerden gegen Verfügungen des Gerüstkontrollleurs sind vorerst bei der gemeinderätlichen Baukommission anzubringen und von letzterer beförderlich zu erledigen. Der Beschluß der Baukommission kann an den Gemeinderat weiter gezogen werden, welcher alsdann definitiv entscheidet.

Die Kontrolltaxe beträgt je nach Größe und Umfang des zu untersuchenden Gerüsts 2—5 Fr. und wird nebst einer Schreibgebühr von 30 Rp. vom Bauübernehmer erhoben.

Jedermann, der auf dem Gerüste beschäftigt ist, hat das Recht, auf seine Kosten den Kontrollleur zu einer Nachprüfung des Gerüsts zuzuziehen.

Die Haftpflicht des Bauübernehmers wird durch die amtliche Kontrolle nicht ausgeschlossen. Die Behörde entschlägt sich jeder Haftpflicht für Unfälle, welche auf eine unrichtige oder mangelhafte Gerüstung zurückgeführt werden könnten.

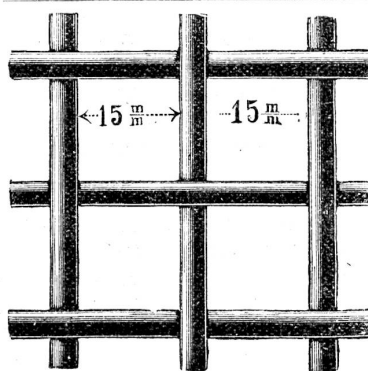
Ein Auszug aus dieser Verordnung ist an leicht sichtbarer Stelle auf dem Bauplatz anzuschlagen.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, wird mit Polizeibüße geahndet.

Die Möbelfabrik Horgen-Glarus A.-G. hat auch im letzten Jahre wieder mit sehr gutem Erfolg gearbeitet. Die Fabriken waren nach dem soeben erschienenen Geschäftsbericht vollauf beschäftigt. Die Verkaufsummen der beiden letzten Jahre weisen zugunsten von 1907 eine Differenz von rund 75,000 Fr. auf. Trotz der erhöhten Produktionszahl von durchschnittlich 230 gebogenen Sesseln pro Tag in Glarus konnte nicht mit der wünschenswerten Promptheit geliefert werden. Die neu erworbene Fabrik in Glarus soll so eingerichtet werden, daß eine Tagesproduktion von 350 Stück ermöglicht wird. Die Unterschlagungen des Buchhalters Weidmann erreichen den Betrag von Fr. 31,000. Trotzdem ist der Verwaltungsrat im Fall, die Ausrichtung einer Dividende von 6% und die Vornahme reichlicher Abschreibungen (Fr. 41,560) beantragen zu können. Ohne die Defraudation Weidmann, gegen den Kriminalklage eingeleitet ist, hätte eine Dividende von 9—10% ausgeschüttet werden können. In den 5 Betriebsjahren hat die Gesellschaft Abschreibungen von total Fr. 166,550 vorgenommen.

Literatur.

Mit bekannter Pünktlichkeit stellt sich bei Beginn der Sommersaison auch wieder der dem reisenden Publikum unentbehrlich gewordene Blick-Jahrplan, Ausgabe Zürich, ein, der beim Art. Institut Orell Füssli, Abteilung Blickverlag, in Zürich erscheint und zum Preise von 50 Cts. überall erhältlich ist. Die uns vorliegende Sommer-Ausgabe 1908, gültig vom 1. Mai bis 30. September hat durch Aufnahme der Bodensee-Dampfschiffahrt eine neue zweckmäßige Erweiterung gefunden, die allseitig begrüßt werden dürfte. — Mit größter Gewissenhaftigkeit bearbeitet, verbindet der patentierte Blick-Jahrplan absolute Zuverlässigkeit mit angenehmster Bequemlichkeit durch die überaus leichte Auffindbarkeit der Stationen und Routen. Er enthält außer den Fahrzeit- und Tarifangaben, die bei einer Reise oder einem Ausfluge von Zürich aus in erster Linie nötig sind, alle wertvollen Mitteilungen über die städtischen Verkehrseinrichtungen und das Stationsverzeichnis, orientiert auf den ersten Blick nicht nur über die Fahrpreise, wie kein anderer Fahrplan es tut, sondern auch über die Tarif-Kilometerzahlen ab Zürich, nach welchen sich das Porto für Gepäcksendungen sofort ermitteln läßt.



Mech. Drahtgitterfabrik

G. Bopp

Schaffhausen und Hallau.

Spezialität:

Stahldraht- 744 b

Sortiergeflechte

für Sand, Kies-Sortierapparate, lieferbar in jeder beliebigen Dimension, sind unverwundlich.

Drahtgeflechte

jeder Art, für Geländer etc. Sandsiebe, Wurfgeritter, Sortiermaschinen etc. Rabitz- und Verputzgeflechte jeder Art.

Für Baugeschäfte sehr billig.